Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 04_21 Solarpark Schernikau

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Reihenfolge entspricht der Chronologie der Eingaben.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Wasserverband Stendal-Osterburg 24.05.2024	Die Ortslage Schernikau liegt nicht im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den VKWA Salzwedel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der VKWA Salzwedel wurde ebenfalls angeschrieben. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
2	bil Leitungsauskunft eG 24.05.2024	Die bil bittet das Online-Portal zur Leitungsauskunft zu verwenden.	Der Anregung wurde gefolgt. Es sind keine Konflikte mit vorhandenen Leitungen ersichtlich.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
3	Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte 27.05.2024	Wenn auf dem Gelände Baumaßnahmen durchgeführt werden, erhalten wir aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung für die Baustelle und werden dann im Rahmen unserer Aufsicht dort tätig. Sollte eine Arbeitsstätte dort errichtet werden, so werden wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt und geben eine Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ab. Zum jetzigen Stand der Planung ist jedoch eine fachliche Stellungnahme aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht durch die Gewerbeaufsicht noch nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie beizieht sich auf die Bauausführung. Für die verbindliche Bauleitung ist die Stellungnahme nicht relevant.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. 27.05.2024	Da sich im betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden, erwartet der Verband keine Konflikte zu dem von ihm wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen. Sie erwarten ebenfalls keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten. Grundsätzlich geht der Verband davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Gefahr einer Grundwasserverschmutzung, da die Umsetzung des Vorhabens ordnungsgemäß erfolgt.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser 28.05.2024	Für das Vorhaben bestehen bei Referat Wasser keine Zuständigkeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz 28.05.2024	Seitens der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
7	GDMcom 28.05.2024	Die GDMcom gibt Auskunft für folgende Betreiber. ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngasnetzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Für das Plangebiet sind zurzeit weder Anlagen der Betreiber noch deren zukünftig zurzeit absehbaren Planungen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Unterhaltungsverband Jeetze 28.05.2024	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Jeetze. Östlich an den Planbereich angrenzend verläuft das Gewässer 2. Ordnung 1.140/000 Radminer-Fleetgraben. Entsprechend § 50 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt betragen die Gewässerrandstreifen 5 m an Gewässern 2. Ordnung. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Unterhaltung des Gewässers darf nach § 36 WHG nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die Regelungen der Unterhaltungsordnung des AMK SAW wird verwiesen. In den nun übergebenen Planunterlagen ist auch ein Trassenplan enthalten. Die Trasse quert das Gewässer. 1.135/009 hierzu ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei UWB des Altmarkkreises Salzwedel zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle baulichen Anlagen weisen zum Radminer-Fleetgraben mehr als 5 m Entfernung von dessen Böschungsoberkante auf. Die Planung der Leitungstrasse unterliegt nicht der Planung zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Anregung wurde dem Vorhabenträger übermittelt. Die Lage der Leitung wurde zwischenzeitlich verändert und wird in der Beschlussfassung (Begründung) dargestellt.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
9	Telekom 03.06.2024	Im unmittelbaren Planbereich der zukünftigen PV-Anlage befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom. Die geplante Stromtrasse der Anlage wird Telekomlinien kreuzen. Hier sind die vorgegebenen Schutzabstände einzuhalten. Ferner sind Anlagen der Telekom an Kreuzungspunkten zu unterqueren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der geplanten Stromleitung von der PV-Anlage zum Einspeisepunkt erfolgt nicht über den Bebauungsplan und muss über Einzelgenehmigungen gesichert werden. Die Belange des Leitungsverlaufes werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens behandelt. Der Trassenverlauf ist mittlerweile gesichert.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

8.1

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Neptune Energy 03.06.2024	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen und somit auch keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
11	Storengy (Eingang) 04.06.2024	Ein Überprüfung ergab, dass durch die geplante Maßnahme keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten von Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
12	Pfarrgemeinde St. Laurentius Salzwedel 05.06.2024	Von Seiten der katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius Salzwedel bestehen hinsichtlich des Projektes keinerlei Betroffenheit auch keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 05.06.2024	Im Planungsbereich des VBB Nr. 04/21 Solarpark Schernikau befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, vor die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch nicht von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung tangiert. Der Planungsbereich liegt nicht in nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Der Planungsbereich des VBB Nr. 04/21 wird von keinem Graben gekreuzt, tangiert. Der Flutgraben ist ein Gewässer 2. Ordnung, hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband. Zum Graben ist der nach § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA geforderten Gewässerschonstreifen von 5 m an Gewässern 2. Ordnung einzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand ist eingehalten.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Hinweis: Die Unterlagen Überflutungskulisse sollten in den Ausarbeitungen zum VBB Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQ_{extrem} Fläche gemäß dem Hochwasserschutz 2 relevante für den Geltungsbereich des VBB sein können.	Die besagten Karten zu Überflutungs- und Hochwasserrisiko wurden ausgewertet. Bzgl. der Hochwassergefahrenkarten sind keine Darstellungen im Bereich des Plangebietes mit niedriger, mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Gleiches gilt für Hochwasserrisikokarten.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
14	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen 06.06.2024	Es bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt, der Kategorie Benutzer Festpunkte. Diese sollen vor Zerstörung durch Baumaßnahmen geschützt werden. Des Weiteren wird gebeten im Verfahrensablauf die im Merkblatt und im Gesetzesauszug gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zur Bedeutung und Erhaltung der TP/NiVP bzw. zum Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken zu beachten. Nach Abschluss des Verfahrens soll ein Exemplar der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal übermittelt werden.	Die nächstgelegenen Festpunkte werden nachrichtlich im Urkundsplan übernommen. Merkblatt und Gesetzesauszug werden als Anlage in die Begründung aufgenommen. Die Anmerkungen zielen auf die Baudurchführung zum Schutz der Festpunkte und Festpunktfelder. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erhält das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen das benötigte Exemplar.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
15	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel 10.06.2024 (Eingang)	Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark Schernikau grundsätzlich keine Einwände. Der Leitungs- und Anlagenbestand des Verbandes ist durch das geplante Vorhaben auf den Vorhabenflächen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
16	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt 14.06.2024	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung erhalten. Es sind keine forstlichen Einwendungen seitens des LZW zu konstatieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

<table>
<tr><th>Lfd.-Nr.</th><th>Eingabesteller
Datum *)</th><th>Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme</th><th>Abwägung</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>17</td><td>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
17.06.2024</td><td><u>Bergbau</u>
Das Plangebiet befindet sich in folgenden Bergbauberechtigungen:
<table><tr><td>Art der Berechtigung</td><td>(BWE/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum</td></tr><tr><td>Feldesname</td><td>Sanne</td></tr><tr><td>Nr. der Berechtigung</td><td>III-A-a-50/90/848</td></tr><tr><td>Bodenschatz</td><td>feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe</td></tr><tr><td>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover</td></tr></table>
<table><tr><td>Art der Berechtigung</td><td>(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)</td></tr><tr><td>Feldesname</td><td>Jeetze-E</td></tr><tr><td>Nr. der Berechtigung</td><td>II-B-I-336/24</td></tr><tr><td>Bodenschatz</td><td>Erdwärme</td></tr><tr><td>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover</td></tr></table>
<table><tr><td>Art der Berechtigung</td><td>(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)</td></tr><tr><td>Feldesname</td><td>Jeetze-L</td></tr><tr><td>Nr. der Berechtigung</td><td>II-B-c-335/24</td></tr><tr><td>Bodenschatz</td><td>Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen</td></tr><tr><td>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover</td></tr></table></td><td>Die Neptune Energy wurde angeschrieben.
Seitens des Betreibers liegen keine Bedenken vor.</td><td>Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Die in o.a. Tabellen angegebenen Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		die in den §§ 8 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte der Inhaber/ Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesen entsprechende Stellungnahmen einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu der beschriebenen Planung. <u>Geologie</u> **Ingenieurgeologie** Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der Boden- und Lagerungsverhältnisse wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hält es sich vor, ggf. im Zuge des Bauantrages eine entsprechende Bodenuntersuchung durchzuführen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Modultische lediglich bis ca. 1,80 m in den Boden gerammt werden, dass alle anderen baulichen Anlagen ohne Fundamente auf den gewachsenen Boden aufgelagert werden und dass die ganze Anlage nach 30 Jahren vollständig zurückgebaut und in landwirtschaftliche Nutzflächen zurücküberführt wird. Ein Handlungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes wird nicht gesehen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Hydrogeologie Speziell im östlichen Randbereich des Plangebietes (Nähe zum Rademiner Fleetgraben) ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.	Es wird seitens des Vorhabenträgers nicht davon ausgegangen, dass Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Anlage auftreten werden.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
18	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 18.06.2024	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Referat verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle notwendigen Regelungen wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel getroffen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
19	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte- Referat Bodendenkmalpflege 19.06.2024	Die Stellungnahmen vom 12 Mai 2023 und 21. Juni 2023 bleiben vollinhaltlich gültig. Sie wurden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 04/21 nicht ausreichend berücksichtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt widerspricht der Aussage in der Begründung, dass durch die Errichtung einer PV-Anlage Bodendenkmale nicht gefährdet seien. Gerade das Verlegen von zahlreichen Leitungen in Tiefen von mind. 0,8 m würde Bodendenkmale vollständig zerstören, da sie meist in höheren Lagen (0,3 – 0,6 m), je nach Bedeckung mit dem A-Horizont) anzutreffen sind. Ebenso können durch die Rammarbeiten und einem ggf. unsachgemäßen, späteren Rückbau archäologische Bodendenkmale zerstört werden. Auch Baustraßen, Standorte von Wechselrichtern und Transformatoren haben in ihrer Gesamtheit einen	Die Prospektion des Plangebietes wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Somit sind die Belange des Denkmalschutzes gesichert.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

8.1

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Flächenbedarf, der Auswirkungen auf Bodendenkmale hat. Begründung: Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um über Luftbilder und Lidar-Scans bekannt gewordene Hinweise auf die mittelalterliche Besiedlung der Region. So wurden Wölbäckern entdeckt. Ferner zeigt die aus dem 13. Jahrhundert stammende Kirche in Schernikau an, dass die Region im Mittelalter ebenfalls intensiv besiedelt war. Fundstellen von ur- und frühgeschichtlicher Herkunft weisen auf eine Besiedlung des Bereiches seit mindestens 5000 Jahren hin. Über diese Situation und aufgrund von Analogieschlüssen vergleichbarer Siedlungsregionen begründet das Amt, dass die Bedenken, das bei Bodeneingriffen durch Bauvorhaben unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten. Auf Basis vorliegender Erfahrungswerte liegt die Mehrheit der Bodendenkmale unmittelbar oder nah an den bestehenden oder ehemaligen Gewässern. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden. Die Durchführung bzw. die Kosten der Prospektion fallen gemäß Aussage des Landesamtes nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet. Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
20	50Hertz Transmission GmbH 24.06.2024	50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Die Verbindung ist eine Erweiterung und Verlängerung des SuedOstLinks, in dessen bereits feststehenden Korridor der SuedOstLink+ im Landkreis Börde mündet. Für die Realisierung des vorrangig als Erdkabel geplanten Vorhabens zwischen dem Suchraum bei Klein Rogahn und dem Landkreis Börde ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden. Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht mit diesem das förmliche Verfahren startet und u.a. die raumordnerischen Vorgaben der Länder ermittelt und bewertet werden. Der Antrag enthält mehrere potenzielle Trassenkorridorverläufe, dabei liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 "Solarpark Schernikau" innerhalb des Trassenkorridorsegments (TKS) 315. Die geplante Anbindungsleitung des Solarparks tangiert zudem das TKS 322. Die Bundesfachplanung dient der räumlichen Konkretisierung eines Vorhabens, weshalb das Ergebnis der Bundesfachplanung ein 1.000 Meter breiter Trassenkorridor ist, der von der Bundesnetzagentur festgelegt wird. Dieser Trassenkorridor ist für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem der grundstücksgenaue	Es ist nicht davon auszugehen, dass realistische Konflikte zwischen den zukünftigen Leitungen von 50Hertz und der Realisierung der Agri-Photovoltaikanlage-PV-Anlage Schernikau zu erwarten sind. (Siehe hierzu auch das Schreiben der Bundesnetzagentur.)	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Trassenverlauf bestimmt wird, verbindlich. Da südlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 "Solarpark Schernikau" nach jetzigem **Planungsstand ein ausreichender Passageraum von etwa 650 m verbleibt, sind voraussichtlich keine Konflikte zwischen dem geplanten SuedOstLink+ und der Errichtung des Solarparks Schernikau zu erwarten.** Da zum aktuellen Zeitpunkt der exakte Verlauf der Gleichstromverbindung SuedOst-Link+ noch nicht feststeht, können keine Aussagen über die technische Ausführungsvariante bei der Querung von Infrastrukturen (hier: Anbindungsleitung des Solarparks Schernikau) getroffen werden. Im Verlauf der weiteren Planung kann eine Abstimmung mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern erforderlich sein, wenn Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen sind. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedOstLink+ aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen auch die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur zudem gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen.		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
21	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 26.06.2024 (Eingang)	- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013" einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge/und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 14,7 ha großen Fläche südlich der Ortslage Schernikau als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaik" sowie SPE-Fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf ca. 5 m beschränkt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft "Teile der Altmark einschließlich Schollener Land" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark 2005). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (vgl. 5.6.1.1 2 REP Altmark 2005). In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine hervorgehobene Rolle zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Anlage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft liegt, wurde die ursprünglich als konventionelle Bodenanlage ausgelegten Anlage in eine Agri-Photovoltaikanlage umgewandelt. Somit bleibt die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung. Die Anlage wird zusätzlich auf 30 Jahre begrenzt, danach zurückgebaut, die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt. Seitens des Amts für Landwirtschaft und Flurneuordnung liegen gegenüber der Agri-Photovoltaikanlage-PV-Anlage im Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft keine Bedenken vor. Seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wurde am 21.08.2024 mitgeteilt, dass der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 04/21 Schernikau mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		berücksichtigen, zu unterstützen bzw. langfristig zu sichern (vgl. 5.6.1.3 G REP Altmark 2005) . Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß 5 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
22	Altmarkkreis Salzwedel 27.06.2024	**Brandschutz** Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlagen für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind (äußere und innere Erschließung). Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Speichern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatten. Der Antrag über die Freigabe einer Feuerwehrschließung erfolgt bei der Brandschutzdienstelle des Altmarkkreises Salzwedel. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u. ä. (Feuerwehrflächen) gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zur Verfügung stehen. Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung von min. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h ist zu erbringen.	Die Planung wurde so ausgerichtet, dass eine einwandfreie Löschwasserversorgung erfolgen kann. Alle technischen Einrichtungen liegen in der Nähe der Einfahrtsbereiche. Sie sind somit direkt vom Erschließungsweg unmittelbar südlich der Anlage zugänglich. Die Einfahrtsbereiche wurden auf die Erfordernisse für Feuerwehrfahrzeuge ausgelegt. Zur Löschwasserversorgung werden Löschwasserkissen unmittelbar im Bereich der Eingangstore vorgehalten, die die ausreichende Löschwasserversorgung gewährleisten. Das Löschwasser wird über einen örtlichen Landwirt ohne Entnahme aus dem Rademiner Fleetgraben zur Verfügung gestellt.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der Löschbereich umfasst max. 300m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle (Lauflinie). Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen, Speicher und zentrale Wechselrichter liegen. Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch Löschwasser-Einrichtungen sind die entsprechenden Vorschriften, DIN 14210 Löschwasserteich, DIN 14230 Löschwasserbehälter, DIN 14220 Löschwasserbrunnen zu berücksichtigen und umzusetzen. **Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit** Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Natur- und Landschaftspflege Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Nachforderungen: • Erstellen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 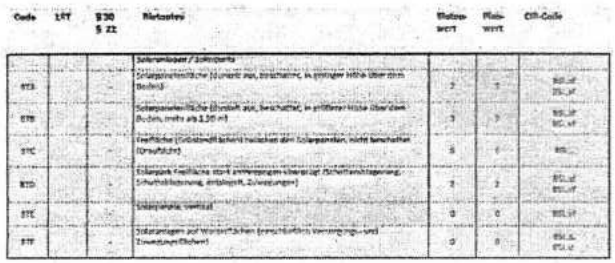	Das in der frühzeitigen Beteiligung übermittelte Bewertungsmodell ist zu entnehmen, dass alle Wiesenflächen unter den Modulen selbst bei einem Abstand von mehr als 1,50 m über Flur selbst die Freiflächen zwischen den Solarpaneelen, die nicht beschattet sind (6 Punkte) unter den niedrigsten Bewertungen von Intensivgrünland mit 10 Punkten und Ansaatgrünland mit 7 Punkten liegen. Flächen unter Solarpaneelflächen in über 1,50 m Höhe über der Geländeoberfläche sollten mit 3 Punkten bewertet werden, was im selben Bewertungsverfahren einem gepflasterten Weg entspricht. Für einen intensiv genutzten Acker ist im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt	Der Satzungsbeschluss kann auf Basis der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			demgegenüber ein Wert von 5 Punkten anzusetzen. Der Entwurf des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt für Photovoltaikanlagen stuft somit (ohne fachliche Begründung, diese lag dem Schreiben der uNB zumindest nicht bei), die Flächen von Photovoltaikanlagen unter und zwischen den Modulreihen so schlecht ein, dass kein Ausgleich auf der Fläche möglich ist. Selbst wenn Anlagen auf Ackerflächen zu liegen kommen. Dem stehen durchgeführte Monitoringmaßnahmen (z. B. in der Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes für Solare Energiesysteme etc.) diametral entgegen. Im Bereich der Agri-PV-Anlage in Schernikau sind gegenüber einer konventionellen Anlage komplett andere Verhältnisse gegeben. Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme hat Buß Solar speziell für diese Anlage ein Beleuchtungs- bzw. Belichtungsgutachten erstellt, das in der Begrünung des Bebauungsplanes unter Kapitel 3.0 Planungskonzept von Seite 9 bis 21 dezidiert erörtert wird. Darin sind auch die Auswertungen der unterschiedlichen Verschattungen auf vorgesehenen Anbauprodukte Luzerne und Ackergras wiedergegeben. Insbesondere Ackergras setzt sich aus Grasarten zusammen, die auch in einer Extensivwiese zu finden sind, so dass	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Analogieschlüsse zu den spezifischen Verschattungswirkungen dieses Projektes belastbar begründet werden können. Hierauf greift der Umweltbericht in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf Seite 14, „Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zurück". Eine Änderung der Ackernutzung findet nur unter den Modultischen auf schmalen Streifen statt. Ansonsten wird die Ackernutzung beibehalten. Im Bereich der Module ist auf Basis des Gutachtens des Fraunhofer Institutes mit einer Minderung der Produktionsleistungen von Gräsern von max. 40 % zu rechnen. Die 40 % Minderung stellen einen Pessimalwert dar. Ausgehend von der Situation, dass sich bei extensiver Nutzung unter den Modultischen ein mesophiles Grünland einstellt, dass außerhalb der Modultische auf freier Fläche einen Wert von 14 Punkten aufweist, wurde somit der Wert unter den Modultischen für das entstehende Dauergrünland mit 8 Punkten bewertet. Dies bedingt gegenüber der Ackernutzung, (5 Punkte nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), eine Aufwertung um 3 Punkte, sodass hierdurch schon ein Ausgleich auf der Fläche gewährleistet werden kann. Jenseits der Module bewirkt die Summe der festgesetzten Ausgleichsflächen eine Aufwertung die die Inanspruchnahme durch Trafos, ggf. Batterieanlagen, Löschwasserkissen, Zufahrten, etc. bei weitem kompensiert. Die	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			anzusetzenden deutlich günstigeren Belichtungsverhältnisse unter den Modultischen in der Anlage Schernikau gegenüber einer konventionellen Bodenanlage sind darauf zurückzuführen, dass die gesamte Agri-PV-Anlage Schernikau mittels einachsigem Nachführsystem betrieben wird. Das heißt, der Schatten, der von den Spiegeln auf die unterliegenden Flächen fallen wird, wandert mit Ausrichtung der Spiegel, die sich von Ost nach West bis zu einer Neigung von 70° im Tagesverlauf ausrichten werden. Die Belichtungsverhältnisse unter diesen Modultischen sind mit den Verhältnissen unter statischen Modultischen nicht vergleichbar. Hierzu wurde ein vertieftes Telefonat mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel geführt. Die uNB konnte dem hier speziell vorliegenden Bewertungsansatz folgen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird in der Beschlussfassung des Umweltberichtes nun tabellarisch dokumentiert.	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Die Planung berührt wasserwirtschaftliche Belange: • Niederschlagswasser • Grundwasser • wassergefährdende Stoffe Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgte nur überblicksmäßig und ist noch zu vertiefen. Das betrifft insbesondere die genauen Abstände zum östlich angrenzenden Gewässer II. Ordnung 1.140/000 - Rademiner Fleetgraben und Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Mindestabstand aller baulichen Anlagen zum Gewässer beträgt 5 m ab Oberkante Böschung. Die erwähnten Belange der Wasserwirtschaft sind als gesonderter Punkt aufzunehmen.	Auf Seite 16 des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass im gesamten Gebiet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Regenwassers vorgesehen ist und somit keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand zu verzeichnen sind. Ferner ist aufgeführt, dass zum Rademiner Fleetgraben ein ausreichender Abstand von mehr als 5 m zur Böschungsoberkante durch die geplanten baulichen Anlagen eingehalten wird. Das ferner erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser von der Anlage nicht ausgehen. Das betrifft selbstverständlich auch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Anlagen am/im Gewässer Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, hier der Kabeltrasse, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedürfen nach § 49 WG LSA i.V.m. § 36 WHG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (UWB).	Die Wirkungen der Kabeltrasse unterliegen nicht dieser Bauleitplanung. Sie werden gesondert geregelt. Hier ist Buß Solar in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Die Errichtung der Zaunanlage parallel zum Gewässer II. Ordnung, Rademiner Fleetgraben (1.140/000), hat außerhalb des Gewässerrandstreifens zu erfolgen (5m ab BOK).	Der Zaun hat einen Abstand zur Böschungsoberkante von mehr als 5 m. Das kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Beschlussfassung, die geometrisch eindeutig und vermasst ist, entnommen werden.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		§§ 8, 9 WHG Benutzungen von Gewässern 1) Es fehlen Informationen zur Herkunft des Wassers für die Löschwasserkissen – ggf. ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG oder eine entsprechende Anzeige erforderlich.	Die Löschwasserversorgung wird über den örtlichen Landwirt erfolgen. Eine Entnahme aus dem angrenzenden Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert. Die Art der Umsetzung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		2) Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt diese gemäß § 9 Abs. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen und muss bei Baubeginn vorliegen.	Es ist nicht vorgesehen das Grundwasser abzusenken, noch werden Grundwasserspiegel durch die Anlage berührt oder verschmutzt.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Wassergefährdende Stoffe §§ 62, 63 WHG 1. Transformatoren sind elektrische Betriebsmittel, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Sie unterliegen damit den Vorschriften des §§ 62 und 63 WHG und der AwSV. Insbesondere gelten die allgemeinen Anforderungen gem. §§ 17 – 24 AwSV und die besonderen Anforderungen gem. § 34 AwSV.	Die Transformatoren sind mit Ölauffangwanne im Fundament ausgestattet. Es wird PCB freies Mineralöl im Transformator eingesetzt. (Wassergefährdungsklasse 1). Unter Berücksichtigung der eingetretenen Menge ergibt dies die Stufe A (= die niedrigste Gefährdungsstufe). Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe nicht zu besorgen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.	Diese Stellungnahme zielt auf den Bauantrag. Die Inhalte sollen eine Selbstverständlichkeit im Anlagenbau darstellen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		3. Anlagen ab der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV unterliegen der Anzeigepflicht nach § 40 AwSV und der Überwachungspflicht durch Sachverständige gem. § 46 AwSV. Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen ausschließlich der Betreiberverantwortlichkeit nach § 46 Abs.1 AwSV.	Die Anlage liegt mit Stufe A in der niedrigste Gefährdungsklasse/-stufe.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		4. Für die Anlage ist gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und gem. § 44 eine Betriebsanweisung/Merkblatt/Telefonnummer vorzuhalten bzw. anzubringen. Unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe C unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.	Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Anlage der Gefährdungsstufe (werden nicht errichtet).	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Abfallentsorgung Der abfallrechtlichen Stellungnahme vom 13.06.2023, siehe Abwägung 1. Beteiligung, ist nichts hinzuzufügen. Den Hinweisen ist weiterhin zu folgen.	Es fallen keine zu entsorgenden Abfälle an. Der Rückbau wird unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden ordnungsgemäß vorgenommen. Die Modalitäten des Rückbaus sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bodenschutz und Altlasten Das Vorhaben berührt folgende Belange der UBB: **1. Altlasten im Planungsraum (nachsorgender Bodenschutz)** In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel ist ein Teilbereich des ausgewiesenen Bereiches zum derzeitigen Zeitpunkt unter der ortsüblichen Bezeichnung „Altablagerung Schernikau I" als rekultivierte Deponiefläche mit der Registernummer 15081030400125 erfasst. Die konkreten Konturen der Deponieablagerung sind der Behörde nicht bekannt und somit durch den Planungsträger für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ermitteln. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB besteht eine Kennzeichnungspflicht. Danach sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Im Bebauungsplan ist sicher zu stellen, dass keine Eingriffe in den Deponiekörper der Altablagerung zugelassen werden, eine Bebauung ausgeschlossen wird und die Abdeckung des Altablagerungsstandortes nicht durch Bepflanzung oder Gartenbau genutzt wird. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist weiterhin aufzunehmen, dass bei konkreten sich zukünftig darstellenden Anhaltspunkten für einen Gefahrenverdacht, nachträgliche Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 17 BBodSchV innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes zu dulden sind. Hierzu gehört auch die Durchführung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen gemäß § 15 BBodSchG i.V.m. den Untersuchungen zu einer Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG.	Die Anlage wird gemäß Aussagen des Vorhabenträgers außerhalb der Altablagerung realisiert. Der Hinweis wird auf den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		2. Bodenkundliche Baubegleitung (vorsorgender Bodenschutz) Zusätzlich zu der in den textlichen Festsetzungen empfohlenen Maßnahmen ist für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaikanlage gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der UBB rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der UBB gegenüber nachweisen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist gemäß § 7 BBodSchG vom beauftragten Ingenieurbüro von der Planungsphase bis einschließlich der Rückbauphase ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der UBB zur Prüfung zu übergeben (§ 3 BodSchAG LSA).	Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		3. Hinweis Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.	Der Hinweis wird auf den Urkundsplan aufgenommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Verkehr/Kreisstraßen Das Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, ist von der o.g. Maßnahme nicht betroffen, da lt. Planungsunterlagen die verkehrstechnische Erschließung über Landesstraßen und Gemeindewege erfolgt. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, wurde ein Blendgutachten gefordert, um nachzuweisen, dass die Anlage keine Blendwirkung auf die Kreisstraße K 1006 hat/entwickelt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf Grundlage der Simulation ausgeschlossen wird und keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Regelbetrieb folgen die Module dem Sonnenstand. Auch bei einem Ausfall der Anlage oder einem technischen Defekt ist sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer durch die Anlage nicht geblendet werden können. Laut Planung erfolgt die Verlegung der Leitungen zum Einspeisepunkt im Bereich des öffentlichen Straßennetzes. Die derzeitige Trassenplanung tangiert keine, in Baulastträgerschaft des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Verkehrsflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Anregungen wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Umsetzung der Planung kann ohne Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs erfolgen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Bauleitplanung Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken, die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Landesentwicklung Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
23	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. 30.06.2024	Bei der Planung des Projektes wurde nicht an der Prämisse festgehalten, bereits vorbelastete Flächen in Straßennähe zu nutzen.	Hier ist die Notwendigkeit zu betrachten, dass im Jahr 2030 die Bundesrepublik Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Größenumfang von 215 GW/h Leistung erbringen muss (§4 EEG). Dies ist durch die Ausweisung von Dachflächen und Fläche neben Verkehrsanlagen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurde für die Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) ein gesamträumliches Konzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Die abgewogenen Stellungnahmen aller Rückläufe liegen diesem Konzept, das gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen wurde, zugrunde. Aus diesem mit Selbstbindung versehenen Konzept ist auch der Standort für die Agri-Photovoltaikanlage Schernikau entwickelt. Die Bestätigung, dass die Anlage mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, liegt vor. Planungsrechtlich ist der Standort nicht in Frage zu stellen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Die angegebene Laufzeit von 30 Jahren entspricht wahrscheinlich der vom Hersteller angegebenen Haltbarkeitsdauer der Module. Auch nach dieser Zeit produzieren die Geräte aber noch ca. 85 % der vorherigen Nennleistung. Aus Sicht der Nachhaltigkeit sollte daher über eine längere Laufzeit oder adäquate und ressourcenschonende Recyclingmöglichkeit nachgedacht werden.	Der Zeitraum auf 30 Jahre wurde seitens der Stadt gewählt, um hier eine Zäsur zu haben, wie sich in diesem Zeitraum die gesamte Entwicklung erneuerbarer Energien vollzogen hat, da es ggf. bei ausreichendem Angebot gesellschaftlich angemessen ist, bestehende Standorte nicht mehr zu verlängern, sondern in die landwirtschaftliche	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Produktion zu überführen. Dies betrifft grundsätzlich alle Photovoltaikanlagen. Hier ist anzumerken, dass die Anlage, aufgrund ihrer Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, als Argi-PV-Anlage ausgelegt wurde. Dies nach den hohen Standards der DIN Spec 91434, d.h. die maßgebliche Nutzungsart über den gesamten Zeitraum von 30 Jahren ist die landwirtschaftliche Produktion. Die Akzeptanz seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark liegt als Rücklauf zu den eingereichten Planunterlagen vor.	
		Ausgleichsmaßnahmen sollten in der direkten Nähe oder auf der Projektfläche umgesetzt werden, um den tatsächlichen Lebensraumverlust auszugleichen.	Dies wird seitens der Stadt Arendsee grundsätzlich verfolgt. Die Anlage wurde so ausgestaltet, dass ein Ausgleich auf der Fläche erbracht werden kann. Auch bezüglich der Zuordnung von faunistischen Ausgleichsflächen ist anzumerken, dass die Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) einen Ausgleich in den Anlagenflächen präferiert.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Auch der faunistische Ausgleich kann in der Fläche erbracht werden. Die extern zugeordneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Vorsorgegedanken. Wenn sich über das Monitoring herausstellt, dass diese nicht notwendig sind, bewirkt die Anlage allein den funktionalen Ausgleich für den Verlust der angetroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
		Es wird vorgeschlagen, zusätzlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen durch Gewässerverbesserungen zu erbringen.	Der Ausgleich (Biotoptypen und biologische Vielfalt) ist in vollem Umfang in der Fläche erbracht. Verbesserungen im Wasser sind nicht mehr erforderlich.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
		Die Herstellung von Lerchenfenstern in und an der Fläche ist ein vielversprechender Ansatz. Jedoch sollte auch auf der übrigen Fläche das Mähregime der Brut und Aufzucht von Bodenbrütern angepasst werden, um nicht versehentlich eine ökologische Falle zu kreieren. Die Unterhaltung der Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen folgt der faunistischen Notwendigkeit. Ferner wird seitens der Vogelschutzwarte einerseits darauf hingewiesen Zaunanlagen waschbärensicher auszugestalten, andererseits werden auch die Möglichkeiten in Betracht gezogen, den Zaun im unteren Bereich so zu öffnen, dass er durch Niederwild ungehindert unterquert werden kann.	Die Anlage Schernikau folgt dem zweiten Ansatz.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

8.1

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 10.06.2024	Die erneute Prüfung der Unterlagen zu dem o. g. Bauvorhaben ergab aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Salzwedel 31.05.2024	Durch die Planung werden die Belange der Hansestadt Salzwedel nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.
2	Samtgemeinde Lüchow (Wendland) / Stadt Lüchow (Wendland) 04.06.2024	Seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gibt es weder Anregungen noch Bedenken gegen die oben genannte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

BP Nr. 04_21 Solarpark Schernikau

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger, vom 05.05.2023 bis 06.06.2023

Es liegen keine Anregungen und Bedenken vor.